



Jungen Zeltlager

13.08. bis 25.08.2017

Wallenhorst, an der Hollager Mühle.

ZELLA



Zelten



Lagerfeuer



Spiele



Gemeinschaft



Bibelarbeit

Freust du dich schon auf die Sommerferien?

Wir in jedem Fall! Und das hat einen bestimmten Grund: Das Zeltlager 2017!

Dann heißt es endlich wieder: „Zwei Wochen Jungschar am Stück.“ Mit allem was dazu gehört. Von spannender Action bis gemütlichem „Lumaliegen“, wilden Wasserspielen, entspanntem Sonne baden und freudigem Singen am Lagerfeuer ist alles dabei. Auch dieses Jahr heißt es wieder: Zwei Zeltlager auf einem Platz. Das Mädchenzeltlager in direkter Nachbarschaft. Noch mehr Aktion, noch mehr los, noch mehr Spaß.

Bist du dabei? Dann fülle mit deinen Eltern zusammen einfach die beiliegende Anmeldung und den Freizeitpass aus.

Bei weiteren Fragen helfen euch eure Jungscharmitarbeiter oder die Lagerleitung gerne weiter. Unter der Internet Seite www.cvjm-kreisverband.de findet ihr Möglichkeiten uns zu erreichen und auch noch ein paar Bilder der letzten Jahre.

Wir freuen uns auf Dich!



Termin: Sonntag, 13.August -Freitag, 25.August 2017

Die Abfahrt ist um 14.00 Uhr und die Rückkehr gegen 13.00 Uhr, jeweils am Busbahnhof Schulzentrum Ennigloh Nord.

Teilnehmer: Jungen im Alter von 9-13 Jahren.

Die Mitgliedschaft im CVJM ist nicht erforderlich. Der regelmäßige Besuch der örtlichen Gruppenstunden ist je doch wünschenswert. (Mindestteilnehmerzahl 30)

Beförderung: Reisebus

Unterbringung: Zelte (7-10 Jungen)

Verpflegung: Vollverpflegung

Betreuung: Das Zeltlager wird geleitet von einem Team erfahrener, ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Anfragen und Anmeldungen können Sie richten an:

CVJM Kreisverband Bünde e.V.
Postfach 14 03
32214 Bünde

Tel. 05746-9387557
stroetker@cvjm-kreisverband.de

Preis: 295 € für das erste Kind (weitere Geschwister 245 €). Darin sind Fahrt, Unterbringung, Verpflegung und Versicherung enthalten, sowie alle Kosten, die aufgrund der Programmgestaltung anfallen.

Wem es nicht möglich sein sollte den vollen Freizeitpreis zu zahlen, kann sich vertrauensvoll an die oben genannte Adresse oder die Mitarbeitenden vor Ort wenden.

Anmeldung: mit dem beiliegenden Formular bis zum 01.07.2017 bei den Mitarbeitenden der Jungscharen vor Ort oder direkt zum Kreisverband Bünde e.V. senden

Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie die Reisebestätigung, mit der 30 Euro (bzw. 60 Euro bei Geschwistern) als Anzahlung fällig werden.

Internet: Aktuelle Informationen zum Zeltlager bzw. alle Anmeldeformulare zum Zeltlager können auf unserer Homepage des CVJM Kreisverbandes Bünde e.V. unter www.cvjm-kreisverband.de abgerufen werden.

Allgemeine Reisebedingungen des CVJM-Kreisverbandes Bünde e.V.

1. Grundsätzliches

Die Freizeiten des CVJM-Kreisverbandes Bünde e.V. sind Maßnahmen, bei denen die Beteiligten im Rahmen einer christlichen Gemeinschaft miteinander leben. Dazu gehören gemeinschaftsfördernde Programme, die tägliche Beschäftigung mit biblischen Aussagen und der rücksichtsvolle Umgang miteinander. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird erwartet, dass sie das vorgeschlagene Freizeitprogramm mitmachen und den Anweisungen der Freizeitleitung folgen. Sollte wiederholt gegen die Anweisungen verstoßen werden, behält sich die Freizeitleitung vor, den Reisevertrag vorzeitig zu kündigen und die entsprechende auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Die Betreuung der Teilnehmer erfolgt auch durch nicht volljährige Betreuer, die unter Anleitung arbeiten.

Da alle Freizeiten Aktivcharakter haben, ist die Mithilfe aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Zeltauf- und -abbau, sowie bei Säuberungsdiensten im Zelt-, Sanitär- und Küchenbereich selbstverständlich.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Anmeldung muss gemäß der Ausschreibung auf dem Vordruck des Kreisverbandes erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Kreisverband schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese "Allgemeinen Reisebedingungen" und die schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Kreisverband schriftlich bestätigt worden sind.

3. Freizeitpreis und Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Reisebestätigung, die als Rechnung gilt, ist eine Anzahlung in Höhe von z.Zt. 30 € zu leisten, die in jedem Fall (z.B. Abmeldung; Abbruch der Freizeit) vom Freizeitveranstalter einbehalten werden. Die Restzahlung wird ca. vier Wochen vor Beginn der Maßnahme im Rahmen eines Informationsbriefes gesondert angefordert und ist bis eine Woche vor Beginn der Freizeit zu überweisen. Für den Fall des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit des Kreisverbandes wird für jede angemeldete Person die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung zur Rückerstattung des Reisepreises und zur Sicherung der Rückreise abgeschlossen. Der Sicherungsschein wird zusammen mit der Reisebestätigung zugestellt. Sollte sich auf Grund von unvorhersehbaren Preissteigerungen bei Unterkunft, Transportmitteln oder Verpflegung oder durch Streichung öffentlicher Zuschüsse die Freizeit verteuern, so behält sich der Kreisverband vor, den Freizeitpreis bis vier Monate vor Beginn der Maßnahme zu erhöhen. Steigt der Preis dabei um mehr als 5 %, ist der Reisende berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten.

4. Rücktritt angemeldeter Personen

Eine angemeldete Person kann jederzeit vor Beginn der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Abmeldung beim Kreisverband. Tritt eine angemeldete Person innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Freizeit zurück, oder tritt sie die Freizeit nicht an, werden vom Kreisverband die Anzahlung (siehe 3) des Freizeitbetrages einbehalten. Zusätzlich können in folgenden Fällen bisher entstandene Kosten anteilig vom Veranstalter geltend gemacht werden (z.B. Nichtantritt des Teilnehmers; Abmeldung nach 30 Tagen vor Beginn der Freizeit; Heimwehfälle; für Teilnehmer, die aufgrund ihres Fehlverhaltens von der Freizeitleitung nach Hause geschickt werden; ...). Sollte durch den Rücktritt ein nachweisbar höherer Schaden entstanden sein, so wird ein Betrag in entsprechender Höhe einbehalten. Lässt sich die zurückgetretene Person durch eine geeignete andere Person vertreten, entfallen die Ausfallkosten. Der Kreisverband kann die Anmeldung dieser Ersatzperson ablehnen, wenn sie ihm für die besonderen Reiseerfordernisse nicht als geeignet erscheint.

5. Rücktritt durch den Kreisverband / vorzeitige Beendigung der Freizeit

Wird eine in der Freizeitausschreibung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Kreisverband berechtigt, die Freizeit bis vier Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den einbehaltenen Reisepreis erhalten die angemeldeten Personen in voller Höhe zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht. Sollte die Durchführung der Freizeit durch Einwirkung höherer Gewalt nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen möglich sein, so ist der Kreisverband berechtigt, die Maßnahme jederzeit abzusagen oder eine bereits laufende Freizeit abzubrechen. In diesem Fall werden die bis zum Zeitpunkt der Absage oder des Abbruchs entstandenen und für die Rückbeförderung noch entstehenden Kosten vom eingezahlten Reisepreis einbehalten. Die unverbrauchten Teilnehmerbeiträge werden an die Reisenden zurückgezahlt. Sollten durch eine außerplanmäßige Rückbeförderung Mehrkosten entstehen, so sind sie je zur Hälfte vom Kreisverband und von den Reisenden zu tragen. Weitere Ansprüche entstehen nicht. Sollte der Teilnehmer sich nicht in die Freizeitordnung einfügen und den Anweisungen der Leitung nicht Folgeleisten, kann die Freizeitleitung einen Ausschluss von der Freizeit und einen Rücktransport des Kindes auf Kosten der Eltern, incl. einer Begleitperson, veranlassen. Sollte der Teilnehmer die Freizeit fortwährend behindern (z.B. gewaltvolles Verhalten, akutes Heimweh u.ä.), kann die Freizeitleitung ebenfalls zu den Maßnahmen (Rücktransport incl. Begleitperson – auf Kosten der Eltern) greifen.

6. Haftung

Der CVJM-Kreisverband Bünde e.V. haftet als Veranstalter von Freizeiten für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

7. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kreisverbandes für Ansprüche aus dem Reisevertrag ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein Schaden des Freizeiteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Kreisverband für einen dem Freizeiteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung des Kreisverbandes ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

8. Mängelanzeigen / Minderungen / Schadensersatz / Fristen

Tritt während der Reise ein Mangel auf, so dass eine in der Freizeitausschreibung angezeigte Reiseleistung nicht oder nur mangelhaft erbracht wird, hat der Reisende das Recht, bei dem in der Ausschreibung angegebenen Freizeitleiter Abhilfe zu verlangen. Der Reisende muss dem Reiseleiter für die Beseitigung des Mangels eine angemessene Frist einräumen. Wird ein Mangel nicht oder nicht fristgerecht abgestellt, kann der Reisende zur Selbsthilfe greifen und Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten verlangen. Wird die Reise durch einen schwerwiegenden Mangel beeinträchtigt, der nicht oder nicht fristgerecht beseitigt wird, so hat der Reisende das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Reisevertrages. Das gleiche gilt, wenn die Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Der Kreisverband hat für die Rückbeförderung des Reisenden zu sorgen. In diesem Fall werden die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen und für die Rückbeförderung entstehenden Kosten vom Reisepreis einbehalten. Der unverbrauchte Teilnehmerbetrag wird dem Reisenden erstattet. Evtl. auftretende Mehrkosten trägt der Kreisverband. Der Reisende hat das Recht, für vertraglich vereinbarte, aber nicht oder nur teilweise erbrachte Reiseleistungen Schadensersatz oder Wertminderung auf den Freizeitpreis zu verlangen. Diese muss bis einen Monat nach Beendigung der Reise beim Kreisverband schriftlich beantragt werden.